

gium.<sup>1</sup> Es arbeitet auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) und gemäß der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZBl. S.55). Das Kollegium stellt für seine Tätigkeit einen Arbeitsplan auf der Grundlage des Quartalsarbeitsplanes des Ministerrates und des Ministeriums für Handel und Versorgung auf.

(2) Der Minister beruft die Mitglieder des Kollegiums des Ministeriums für Handel und Versorgung.

(3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Fragen, insbesondere über

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen der Volkskammer sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates;
- b) die Aufstellung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes des Ministeriums;
- c) die Aufstellung und Durchführung von Entwicklungs- und Perspektivplänen;
- d) die Einführung und systematische Anwendung von Neuerermethoden im Ministerium und in den unterstellten Betrieben und Institutionen;
- e) die Aufstellung des Struktur- und Stellenplanes.

## §7

### Struktur und Arbeitsweise des Ministeriums

(1) Für die Struktur des Ministeriums gilt der Strukturplan, der vom Ministerrat zu bestätigen ist.

1. Berichtigt gemäß GB1. I 1956 S. 1238.